

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 28.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Caji Klägeru an einem / Seji Beklagten an andern Theil / Gebe ich dero zeit verordneter Amptschöffser zu N. diesen Bescheid: daß Beklagter von angefallter Klage absolviret vnd loß gezelet wird.

### Cal. 28.

Dorothea verkaufft Hungers wegen / weil ihr Mann im Kriege / ihr Gütlein / so ihr zur Mitgaffe von ihren Eltern gegeben worden / Sempronio, welches der Mann / nach dem er aus dem Kriege wieder kömpt / von Sempronio evinciret. Nach dem der Mann stirbt / ist die Frage: Ob die venditio convalscire, also / daß das Weib gedachtem Sempronio das Gütlein wiedergeben müsse?

Sempronius klage actione empti wider Dorotheam / das verkauffte Gütlein ihm wieder zu restituiren.

Die beklagte Dorothea sagt excipiendo, daß (1) das Gütlein als res dotalis von ihr nicht hette beständig verkaufft werden können / per l. res 17. l. rem 22 & l. si praedium 23. C. de jur. dot. derhalben hette Klägers suchen nicht stat; biitet sich zu absolviren.

Kläger sagt replicando, weil (2) sie nach ihres Mannes Tode des Gütleins Eygenthum bekommen / So were sie schuldig / daß Klage ihm wieder zu übergeben vnd abzulösen.

in pr. cum l. seq. in fin. D. de except. rei vend. l. vindicantem 17. D. de eviction. l. si à Titio 72. fin. D. de rei vindicat. l. apud Celsum 4. §. si à Titio in fin. D. de dol. mal. except. l. si quis 47. D. de action. empt. l. cum vir. 42. D. de Usucap. l. et si 10. de distract. pignor. l. 1. §. si tamen. C. creditorem evict. l. 1. cum l. seq. C. ne fisci rem l. quaedam 16. de reb. dubiis.

## Nota.

Diemeil dieses / was replicando vorgebracht / de facto nicht negirt. noch durch irgend eine duplicam elidire werden kan / Als Ist pro actore zu decretiren.

## Bescheid.

Auff Klage / darauff gethane Antwort und fernere Vorbringen Sempronii Klägern an einem / Kriegischen Vormunden Dorotheen Beklagten am andern Theil / gebe ichhero zeit verordneter Kampeschöffter zu R. diesen Bescheid : daß Beklagte / ihres Vorwendens ungeacht / Klägern das verkauffte Gürtlein zu restituiren vnd wieder einzurennen schuldig.

## Cas. 29.

Cajus verkaufft Mævio zwey Fass Wein von enslichen Eimern / vnd ehe der Wein Mævio zugemessen wird / nimbt er selbigen auff des Caij Glauben an Eymern so hoch / als er gesagt / an. Bald